



# HESSISCHER LANDTAG

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Florian Rentsch (FDP)

**betreffend Verbote und Absagen von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in hessischen Kommunen**

### Vorbemerkung:

In den vergangenen Jahren ist zunehmend zu beobachten, dass die Zahl verkaufsoffener Sonn- und Feiertage in hessischen Kommunen zurückgeht. Insbesondere die Urteile des Verwaltungsgerichtshofes Hessen zu den Darmstädter verkaufsoffenen Sonntagen im Rahmen von „Darmstadt Mobil“ (Az. 8 B 580/14 vom 27. März 2014), dem „Darmstädter Ostermarkt“ (Az. 8 A 2205/13 vom Mai 2014), der Musikmesse in Frankfurt (Aktenzeichen: 8 B 751/16 vom 05. April 2016) sowie die Aktivitäten der so genannten „Allianz für den freien Sonntag“ und die hieraus folgenden weiteren Gerichtsverfahren mit unterschiedlichem Ausgang zeigen, dass erhebliche Rechtsunsicherheiten für Kommunen und Einzelhändler bei der Veranstaltung von Sonntagsöffnungen bestehen. Obgleich in allen Fällen das Erfordernis eines so genannten „Sonderereignisses“ wie etwa einem Markt, Fest oder einer Messe Streitgegenstand in den gerichtlichen Verfahren war, hat sich die Landesregierung ablehnend hinsichtlich einer entsprechenden Gesetzesinitiative geäußert, die eine Abschaffung des Anlassbezuges vorsah. Vor allem im Jahr 2016 mehren sich die Berichte, dass Kommunen und Einzelhändler verkaufsoffene Sonn- und Feiertage von sich aus absagen, um einem etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu entgehen.

### Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele verkaufsoffene Sonn- und Feiertage wurden nach Informationen der Landesregierung in den Jahren 2012 bis 2016 in hessischen Städten und Gemeinden veranstaltet? Bitte nach Jahren und wenn möglich nach Kommunen ausweisen.
2. a) Bezüglich wie vieler geplanter verkaufsoffener Sonn- und Feiertage fand in den Jahren 2012 bis 2016 eine gerichtliche Überprüfung vor hessischen Verwaltungsgerichten auf deren Zulässigkeit statt? Bitte auch das jeweilige Ergebnis des Gerichtsverfahrens

ausweisen (Untersagung, Zulassung, ggf. Auflagen, Beendigung des Verfahrens wegen Absage).

- b) In wie vielen Fällen hat die so genannte „Allianz für den freien Sonntag“ das Klageverfahren betrieben?
3. Wie viele geplante verkaufsoffene Sonn- und Feiertage wurden nach Kenntnis der Landesregierung in den Jahren 2012 bis 2016 von Seiten der Veranstalter freiwillig oder auf Druck von Gewerkschaften, Kirchen, etc. ganz oder teilweise wieder abgesagt, ohne dass es eine diesbezügliche gerichtliche Entscheidung gegeben hat? Bitte nach Möglichkeit auch den jeweiligen Absagegrund aufführen.
4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung in den Fällen, in denen eine gerichtliche Untersagung oder (freiwillige) Absage durch die Veranstalter erfolgte, darüber, wie hoch die für die Veranstaltung bereits verausgabten Kosten für die jeweilige Kommunen, die Einzelhändler bzw. Handels- und Gewerbevereine waren?
5. a) Welche anderen Bundesländer haben nach Kenntnis der Landesregierung keinen Anlassbezug für die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen in den entsprechenden Landesgesetzen statuiert?  
b) Sind die betreffenden Landesgesetze anderer Bundesländer nach Auffassung der Landesregierung verfassungswidrig?
6. Sind mit der geltenden Rechtslage in Hessen, wodurch nach Auffassung der Verwaltungsgerichte eine enge räumliche Beziehung von Sonderereignis und Sonn- bzw. Feiertagsöffnung notwendig ist, überhaupt noch stadt- bzw. gemeindeweite Veranstaltungen, d.h. auch in Rand- oder Außenbereichen, möglich?
7. Sieht die Landesregierung nach wie vor und trotz entsprechender Forderungen seitens der Kommunen und des Einzelhandels noch immer keine Veranlassung, das hessische Ladenöffnungsgesetz zu ändern und damit den Grund für gerichtliche Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsöffnungen zu beseitigen?

**Wiesbaden, den 21. Oktober 2016**

**Florian Rentsch**